

5728a

Beschluss des Kantonsrates über die Genehmigung der Abrechnung des Rahmen- kredits für die Ausrichtung von Subventionen gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosen- versicherungsgesetz in den Jahren 2022–2025

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 10. Juni 2026,

beschliesst:

I. Die Abrechnung des Rahmenkredits für die Ausrichtung von Subventionen gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz in den Jahren 2022–2025 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Bericht

I. Ausgangslage

Der Kantonsrat bewilligte mit Beschluss vom 10. Januar 2022 den Rahmenkredit für die Jahre 2022–2025 zur Ausrichtung von Subventionen gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Arbeitslosenversicherungsgesetz (EG AVIG; LS 837.1) im Umfang von Fr. 4 400 000 für die Kalenderjahre 2022–2025 (Vorlage 5728). Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme gemäss § 8 EG AVIG haben das Ziel, die für den Arbeitsmarkt erforderlichen Fähigkeiten der Teilnehmenden herzustellen, zu erhalten und zu verbessern.

Der Rahmenkredit ist ein Verpflichtungskredit (§ 39 Abs. 1 lit. b Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [CRG, LS 611]). Abrechnungen von Verpflichtungskrediten, die auf einem Beschluss des Kantonsrates beruhen, sind vom Kantonsrat zu genehmigen (§ 43 Abs. 3 CRG). Die Rahmenkredite gemäss § 8 EG AVIG werden in der Regel für vier Kalenderjahre festgelegt.

2. Abrechnung des Rahmenkredits 2022–2025

Der vom Kantonsrat für die Jahre 2022–2025 bewilligte Rahmenkredit beträgt Fr. 4 400 000. Er umfasst den Beitrag des Kantons von 50% der Programmkosten. Der Rahmenkredit wird mit einem Betrag von Fr. 832 162 abgerechnet. Der Ausschöpfungsgrad der finanzierten Programme beträgt über die gesamte Kreditperiode 18,9% (Fr. 832 162 von Fr. 4 400 000). In den Jahren 2022–2025 haben insgesamt 408 Teilnehmende an EG-AVIG-finanzierten Programmen teilgenommen.

Weiterbildungs- oder Beschäftigungs- programme	2022		2023		2024		2025	
	Anzahl Teilneh- mender*	Kosten in Franken	Anzahl Teilneh- mender*	Kosten in Franken	Anzahl Teilneh- mender*	Kosten in Franken	Anzahl Teilneh- mender*	Kosten in Franken
Strategiekurse	19	6 029	8	5 278	11	5 222	8	6 655
Sprachkurse Deutsch einschliesslich Deutsch- einschätzung	71	59 896	48	41 216	18	11 010	14	7 233
PC-Anwenderkurse	1	342	1	523	0	0	1	502
Fachkurse	13	21 490	10	17 219	14	29 629	11	23 814
Programme zur vorüber- gehenden Beschäftigung	38	119 639	37	110 982	17	67 988	30	120 682
Beschäftigungsmass- nahmen Sozialdienste	17	71 316	4	16 020	7	28 071	10	61 406
Total	159	278 712	108	191 238	67	141 920	74	220 292

* Die Anzahl Teilnehmender bezieht sich auf die Teilnahme an einem Weiterbildungs- oder Beschäftigungsprogramm. Wenn eine stellensuchende Person an verschiedenen Weiterbildungs- bzw. Beschäftigungsprogrammen teilgenommen hat, zählt sie mehrfach als Teilnehmender/in.

Mit dem bewilligten Rahmenkredit konnten die ergänzenden kantonalen Leistungen für bei der Arbeitslosenversicherung nicht oder nicht mehr anspruchsberechtigten Personen bedarfs- und nachfragegerecht bereitgestellt werden.

3. Entwicklung der Nachfrage seit 2022

Im Zeitraum des Rahmenkredits 2022–2025 haben sich keine wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Vorgaben zur Teilnahme an EG-AVIG-Programmen und an den Zuweisungsprozessen ergeben. Das Angebot an Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen blieb unverändert. Die Nachfrage nach den Angeboten stieg 2022 gegenüber dem Vorjahr zunächst um 16% an. Während die Anzahl der Teilnehmenden anstieg, sanken gleichzeitig die Kosten insgesamt, weil eine Verschiebung der Nachfrage von längeren und teureren Beschäftigungsmassnahmen hin zu günstigeren und kürzeren Bildungsmassnahmen, wie z. B. Deutschkursen und Deutscheinschätzungen, stattfand. Damit ver-

ringerte sich die Kreditausschöpfung für die subventionierten Programme im ersten Jahr auf 25,3% (Fr. 278 712 von Fr. 1 100 000). 2023 und 2024 ging die Anzahl der Teilnehmenden jeweils um rund einen Drittel gegenüber den Vorjahren zurück; entsprechend reduzierten sich auch die Kosten in diesem Umfang merklich. Angetrieben durch die im Vergleich zu den Vorjahren erhöhte Arbeitslosigkeit, stiegen 2025 die Buchungen und damit die Kosten auf Fr. 220 292. Damit lag die Kreditausschöpfung 2025 bei 20%.

4. Gründe für begrenzte Nachfrage

Die Ursachen für die geringe Ausschöpfung des Rahmenkredits sind vielfältig: Zum einen führte die rasche Überwindung der Coronapandemie und die damit verbundene äusserst tiefe Arbeitslosigkeit zu tieferen Teilnehmendenzahlen, sodass sich die für den Rahmenkredit 2022–2025 prognostizierten Kosten nicht realisierten.

Eine weitere Ursache ist eine Zurückhaltung der kommunalen Sozialdienste, Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) anzumelden. Nicht bei allen Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe steht die berufliche Integration im Vordergrund: Gemäss § 3a des Sozialhilfegesetzes (LS 851.1) fördern Kanton und Gemeinden die Eingliederung der Hilfesuchenden in die Gesellschaft und die Arbeitswelt. Ob die soziale oder die berufliche Integration im Vordergrund steht, entscheiden die Sozialdienste der Gemeinden und wählen entsprechende Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme. Bei den im Rahmen des EG AVIG angebotenen Programmen besteht die Zielsetzung in der beruflichen Integration. Sie unterstützen die Vermittlungstätigkeiten der RAV für Stellensuchende, die nicht oder nicht mehr über einen Anspruch auf Taggelder der Arbeitslosenversicherung verfügen (§§ 7 und 8 EG AVIG). Der Kanton kann entsprechende Programme für die Dauer von sechs Monaten zu 50% finanzieren (§§ 5 und 6 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Arbeitslosenversicherungsgesetz [LS 837.11]). Neben diesen Programmen haben viele Gemeinden eigene Strukturen und Angebote zur beruflichen Integration aufgebaut: Diese Programme dauern in der Regel länger als sechs Monate, da Integrationsprozesse bei langer Arbeitslosigkeit oft mehr Zeit benötigen. Insbesondere grössere kommunale Sozialdienste wie diejenigen der Stadt Zürich verfügen zudem über eigene Angebote zur Stellenvermittlung. Für die kommunalen Sozialdienste sind darum die Weiterbildungs- und Beschäftigungsprogramme gemäss EG AVIG und die dazu erforderliche Zusammenarbeit mit den RAV nicht immer die erste Wahl.

Der Kanton Zürich hat in den letzten Jahren verschiedene Massnahmen zur verstärkten Nutzung des Angebots ergriffen. Die Prozesse wurden kontinuierlich vereinfacht, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und die Bewilligungspraxis verbessert sowie das Angebot noch spezifischer auf die Bedürfnisse auf dem Arbeitsmarkt ausgerichtet. Nichtsdestotrotz ist die Nutzung der Angebote nach EG AVIG mit einem gewissen administrativen Aufwand verbunden, der aus der Zusammenarbeit von und der gemeinsamen Finanzierung durch zwei Institutionen resultiert. Für die Ausrichtung von Subventionen in den Jahre 2026–2029 hat der Regierungsrat dem Kantonsrat einen um rund 30% reduzierten Rahmenkredit zur Bewilligung beantragt (Vorlage 6076).

5. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, die Abrechnung zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Carmen Walker Späh

Der stv. Staatsschreiber:

Peter Hösli